



---

# **Gestaltungsplan Gries**

(RRB Nr. 300 vom 28.02.1989)

## **Aufhebung**

Öffentliche Auflage vom 05.06.2026 bis 24.06.2026

Vom Stadtrat beschlossen am 11.05.2026

Der Stadtpräsident

*René Walther*

Die Stadtschreiberin

*Alexandra Wypächtiger*

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. .... vom .....

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per .....



Kanton Thurgau  
Gemeinde Frasnacht



# Gestaltungsplan „Gries“

Situation 1:500

Von der Ortskommission beschlossen am: 4. Oktober 1988

Der Ortsvorsteher:

*E. S. H.*



Der Ortssekretär:

*A. Lutz*

Öffentliche Planaufgabe vom: 7. Oktober 88 bis: 7. November 1988

(Untersteht gemäss §7 Abs.2 BauG dem fakultativen Referendum)

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am: 28.2.1989

mit RRB Nr. 300



Ing. Büro Wälli AG, Brühlstrasse 2a, 9320 Arbon, 7.12.1987 sb/th  
15.9.1988 12.1.1989

Projekt Nr. 2887



## SONDERBAUVORSCHRIFTEN

### Art. 1 Allgemeines

Soweit nachstehend und durch den Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Baugesetzes, des rechtskräftigen Baureglementes und des Zonenplanes der Ortsgemeinde Frasnacht.

### Art. 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan umfasst die Parzelle No. 14.

### Art. 3 Mantelbaulinie / Architektur

Die Mantelbaulinie bestimmt die Lage und Stellung der Baute. Die Umrisse bestimmen die max. Ausmasse der Baute. Eine unbedeutende Unterschreitung der Mantelbaulinie ist zulässig. Weitere Bauten ausserhalb der Mantelbaulinie müssen architektonisch einheitlich in der gleichen Formsprache ausgeführt werden und haben der Baute in der Mantelbaulinie zu entsprechen.

### Art. 4 Dachgestaltung

Im Gestaltungsplangebiet sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 25 - 40° a.T. zulässig. Die Dächer sind mit Ziegel oder dunklem Dachschiefer "Eternit" einzudecken.

### Art. 5 Materialien / Farbgebung

Die Gestaltung der Fassaden ist mit natürlichen Materialien auszuführen. Optisch aktive Farben und Materialien sind unzulässig, insbesondere sind stark glänzende und reflektierende Materialien und Farben nicht zuzulassen. Die Fassaden sind plastisch und kubisch durchzubilden.

### Art. 6 Gebäude- und Firsthöhe

Im Plangebiet ist eine max. Gebäudehöhe bzw. Traufhöhe von 7.50 Meter und eine max. Firsthöhe von 13.50 m zulässig.

### Art. 7 Umgebungsgestaltung

Im Plangebiet darf der Hartplatz-Anteil nicht mehr als 25% betragen. 40 - 50% des Plangebietes sind dauernd zu begrünen. Ausserhalb der das Gebäude des Unterwerkes umschliessenden Sicherheitszone (elektronische Absperrung mit Geländeüberwachung und Alarmanlage) wird das noch nicht überbaute Reserveareal sowie das an die Strasse resp. den Bachlauf angrenzende Gebiet in Abstimmung mit der Umgebung bepflanzt. Damit ein harmonischer Uebergang zwischen Baugebiet und Landwirtschaftszone entsteht, dürfen ausserhalb der Baulinie bzw. des Grenzabstandes für Hochbauten keine festen Wände oder geschlossene Bepflanzungen (Hecken) erstellt werden.

### Art. 8 Lärmschutz

Im Planungsgebiet "Gries" sind grundsätzlich keine lärmempfindliche Räume im Sinne von Art. 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zulässig. Im Baubewilligungsverfahren können jedoch Bauten mit lärmempfindlichen Räumen zugelassen werden, sofern für dieselben aufgrund der Stellung und Lage der Planungswert ohne bauliche Massnahmen wie Schallschutzwände, Wälle und dergleichen eingehalten werden kann.